



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Präsidenten des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Gabriele Lösekrug-Möller

Parlamentarische Staatssekretärin

Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-1070

FAX +49 30 18 527-2479

E-MAIL buero.loesekrug-moeller@bmas.bund.de

Berlin, 1. April 2015

Kleine Anfrage der Abgeordneten Matthias W. Birkwald u. a. und der Fraktion DIE LINKE. betreffend „Auswirkungen der beitrags- und steuerfreien Entgeltumwandlung bei der betrieblichen Altersversorgung auf die Sozialversicherungen sowie die Finanzen des Bundes“, BT-Drs. 18/4362

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf die o. a. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Lösekrug-Möller

Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias W. Birkwald u. a. und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Auswirkungen der beitrags- und steuerfreien Entgeltumwandlung bei der betrieblichen Altersversorgung auf die Sozialversicherungen sowie die Finanzen des Bundes“, BT-Drs. 18/4362

Vorbemerkung der Fragesteller:

„Die abgabenfreie Entgeltumwandlung ist ein Teil der politisch gewollten Umbaustrategie in der Alterssicherung in Deutschland, hin zu mehr Kapitalfundierung, einer Entlastung des Staates wie (z.T.) der Arbeitgeber“, so führte der langjährige Vorsitzende des Sozialbeirats, Prof. Dr. Winfried Schmähl, in seiner Stellungnahme zur Entfristung der abgabenfreien Entgeltumwandlung im Rahmen der Anhörung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung“ im Jahr 2007 einleitend aus (vgl. Ausschussdrucksache 16(11)762neu).

Mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmG) aus dem Jahr 2001 hat die damalige rot-grüne Bundesregierung den Abschied der Rentenpolitik von der Lebensstandardsicherung allein aus der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) eingeläutet. Um die entstehende Sicherungslücke zu schließen, wurde neben der zusätzlichen geförderten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) ab dem Jahr 2002 ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung in der sogenannten zweiten Säule, der betrieblichen Altersversorgung (bAV), eingeführt. Der Ausbau der bAV durch die abgabenfreie Entgeltumwandlung wurde unter anderem damit begründet, dass sie „besonders geeignet [ist], die verschiedenen Lebensrisiken ergänzend abzusichern und damit für ein lebensstandardsicherndes Einkommen im Alter zu sorgen. Sie entspricht vielfach dem Leistungsspektrum der Rentenversicherung und ist häufig sicherer und effektiver als eine private Vorsorge“ (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung zum AVmG, Bundestagsdrucksache 14/5068, S. 10).

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte können seither von ihrem Arbeitgeber oder ihrer Arbeitgeberin verlangen, dass ein Teil ihres Bruttoentgelts bis zu einem Wert von 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze (BBG) von aktuell 72600 Euro (West), (das entspricht einer Jahressumme von 2904 Euro) monatlich für die bAV steuer- und sozialabgabenfrei umgewandelt werden kann. Von der Entgeltumwandlung sind versicherungsfreie Mini-Jobbende, Selbständige sowie freiwillig Versicherte ausgeschlossen. Zudem steht der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung unter einem Tarifvorbehalt. Eine Umwandlung von Entgelt, das auf Grundlage eines Tarifvertrags gezahlt wird, ist daher nur dann möglich, wenn ein Tarifvertrag dies ausdrücklich vorsieht. Je nach Durchführungsweg sind seit dem Jahr 2005 weitere 1 800 Euro bei Neuzusagen steuerfrei umwandelbar (bei den Durchführungswegen Direktzusagen und Unterstützungskassen gilt eine unbegrenzte Steuerfreiheit). Mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) sind seit Anfang 2004 in der Auszahlungsphase von den Beschäftigten i.d.R. die vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge auf die erworbenen Anwartschaften aus der bAV zu entrichten.

Auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sparen in der Ansparphase ihren Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen durch die Entgeltumwandlung ein. Dennoch sind sie bisher nicht verpflichtet, sich mit eigenen Beiträgen am Aufbau der bAV zu beteiligen. Selbst zur Einzahlung des von ihnen eingesparten Teils der Sozialbeiträge gibt es keine Pflicht. Und dass, obwohl die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung Bestandteil der

Arbeitnehmerentgelte sind. Gerade kleine und mittlere Unternehmen behalten so zu Lasten der Beschäftigten die gesparten Sozialversicherungsbeiträge stillschweigend ein und erzielen somit einen Extraprofit. Auch müssen sich die Unternehmen im Gegensatz zu den Beschäftigten nicht an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen in der Auszahlungsphase der Betriebsrente beteiligen.

Insgesamt ergeben sich durch die Sozialabgaben- und Steuerfreiheit des umgewandelten Bruttoentgelts komplexe Rückwirkungseffekte auf die einzelnen Sozialversicherungszweige und deren Versicherten mit äußerst problematischen Verteilungseffekten: Zunächst führt die Sozialabgabenfreiheit bei der Entgeltumwandlung zu Mindereinnahmen bei allen Sozialversicherungszweigen und somit tendenziell zu höheren Beitragssätzen vor allem in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Zwar werden die Mindereinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung (weitgehend) durch den geringeren Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Entgelte kompensiert. Zugleich fallen aber auch die Rentenanpassungen entsprechend geringer aus und führen letztendlich zu niedrigeren Anwartschaften als auch zu niedrigeren Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung. Hiervon sind alle Versicherten betroffen; auch diejenigen die von der Förderung nicht profitieren können (Rentnerinnen und Rentner, freiwillig Versicherte, Arbeitslose, etc.) oder dürfen (aufgrund von Tarifvorbehalten). Dies ist umso problematischer, da in diesen Fällen keine Ansprüche aus der bAV bestehen, die die geringeren Anwartschaften als Folge der Entgeltumwandlung kompensieren könnten. Die solidarische Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherung wird hier geschwächt, ohne dass der Ausfall ersetzt wird. Auch bei denen, die an der Entgeltumwandlung teilnehmen, verringern sich im selben Umfang Ansprüche auf die gesetzliche Rente und andere Sozialversicherungsleistungen.

Aus diesem Grund warnte jüngst auch der Präsident der Rentenversicherung, Dr. Axel Reimann, vor einer weiteren Ausweitung der abgabefreien Entgeltumwandlung: „Man muss sich darüber im Klaren sein, dass jede Erweiterung der abgabefreien Entgeltumwandlung die Rentenversicherung (...) schwächt.“ Und weiter: „Eine Ausweitung der sozialabgabenfreien Entgeltumwandlung erscheint mir aber nicht der geeignete Schlüssel, um zu einer umfassenden Sicherung des Alterssicherungssystems zu kommen“ (Handelsblatt vom 2. März 2015).

Dennoch erklärte Bundesministerin Andrea Nahles jüngst, dass das Ziel eines weiteren Auf- und Ausbaus der bAV keineswegs dem Bekenntnis zur gesetzlichen Rentenversicherung als tragender Säule des Alterssicherungssystems entgegenstehe (vgl. „Die Zukunft der Alterssicherung gemeinsam gestalten“, in: Betriebliche Altersvorsorge 5/2014, S. 405). Aufgrund der dargestellten Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf die einzelnen Sozialversicherungszweige und insbesondere auf das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung ist diese Aussage wenig nachvollziehbar.

Ein weiterer negativer verteilungspolitischer Effekt besteht darin, dass tarifliche Regelungen zur Entgeltumwandlung zu einer Einengung der verteilungspolitischen Handlungsmöglichkeiten der Gewerkschaften führen: „Tarifpolitische Erfolge bei der Altersvorsorge gab und gibt es auf Dauer nicht zum Nulltarif. Eine (stärkere) Beteiligung der Arbeitgeber an der Finanzierung, die über die eingesparten Sozialversicherungsbeiträge hinausgeht, wird in der Regel bei anderen tarifpolitischen Forderungen gegengerechnet“ (Bispinck, Reinhard: Sozial- und Arbeitsmarktpolitische Regulierung durch Tarifvertrag, In: Sozialpolitik und Sozialstaat. Festschrift für Gerhard Bäcker. Wiesbaden 2012, S. 216).

Aufgrund der zahlreichen problematischen Verteilungseffekte war die Sozialabgaben- und Steuerfreiheit bei der Entgeltumwandlung zunächst bis zum 31. Dezember 2008 begrenzt worden. Sie war lediglich als „Anschubfinanzierung“ gedacht. Indes wurde sie mit dem Gesetz zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung (Bundestagsdrucksache

16/6539) endgültig entfristet. Jetzt wurde die „möglichst hohe Flächendeckung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge“ sogar als „eine Daueraufgabe“ benannt (vgl. Begründung des Gesetzentwurf, (Bundestagsdrucksache 16/6539, S. 5). Genau zwei Jahre zuvor hatte das Ministerium noch genau gegenteilig argumentiert: „Die erreichte Dynamik beim Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung sollte nicht mit höheren Beitragsätzen in der Sozialversicherung erkaufte werden.“ (...) „Außerdem führt die Beitragsfreiheit innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung zu Verteilungseffekten, die auf Dauer nicht akzeptabel sind.“ (...) „Deshalb ist die Beitragsbefreiung der Entgeltumwandlung mit guten Gründen nach geltendem Recht bis Ende 2008 befristet“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Bundesministerium der Finanzen: „Alterssicherungspolitik auf gutem Weg. Bericht zur zusätzlichen Altersvorsorge“, Berlin, 28. November 2006).

Zudem wurde bereits damals moniert, dass keine gesicherten Daten über die Verluste, der Sozialversicherungszweige sowie über die Verteilungswirkung durch die Entgeltumwandlung vorlägen. Dieser unbefriedigende Zustand hält bis heute an. Lediglich die Verdienststrukturerhebung des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2008 weist Daten zum Umfang zur Verteilung der Entgeltumwandlung aus. Danach wurden rund 7 Mio. Euro über eine Entgeltumwandlung in bAV investiert (vgl. Pressemitteilung Nr. 482 des Statistischen Bundesamtes vom 21. Dezember 2010). Wird unterstellt, dass der gesamte Betrag sozialversicherungsfrei bleibt, entgingen der Sozialversicherung somit knapp 3 Milliarden Euro, der gesetzlichen Rentenversicherung rund 1,5 Milliarden Euro.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Reformüberlegungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Stärkung der bAV ergeben sich zahlreiche Fragen zu den problematischen Verteilungseffekten sowie zu den Auswirkungen der abgabefreien Entgeltumwandlung auf die Sozialversicherungssysteme und die Finanzen des Bundes. Sie bedürfen deshalb einer dringenden und umfassenden Klärung, bevor weitere Reformschritte in Angriff genommen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung:

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, dass eine stabile Altersvorsorge nur in einem austarierten 3-Säulen-System mit Umlage- und Kapitaldeckungselementen organisiert werden kann. Die umlagefinanzierte gesetzliche Rentenversicherung ist und bleibt dabei die wichtigste Säule. Daneben bedarf es angesichts der demografischen Fakten aber der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge, um auch künftig ein Lebensstandard sicherndes Einkommen im Alter zu ermöglichen. Deshalb haben die Koalitionsparteien im Koalitionsvertrag auch vereinbart, die betriebliche Altersversorgung zu stärken, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, wo sie derzeit nur unterdurchschnittlich verbreitet ist.

Die betriebliche Altersversorgung bietet dabei viele Vorteile: Sie kann z. B. sehr kostengünstig organisiert werden, kann passgenaue, branchenspezifische Angebote machen und hat eine hohe Akzeptanz bei allen Beteiligten. In den letzten ca. 15 Jahren hat die Bedeutung der betrieblichen Altersversorgung in Deutschland auch unverkennbar zugenommen. Mittlerweile verfügen rund 60 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten über eine Anwartschaft auf eine betriebliche Altersversorgung.

Die betriebliche Altersvorsorge hat ihr Potenzial bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Dies ist auch eine Daueraufgabe, die sichere und langfristig geltende Rahmenbedingungen voraussetzt. Gemessen an allen Alterseinkommen beträgt der Anteil der privaten Vorsorge in der dritten Säule derzeit rund 9 Prozent und der Anteil der betrieblichen Altersversorgung lediglich rund 8 Prozent (Alterssicherungsbericht 2012).

Vor diesem Hintergrund wird die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung seit jeher und seit 2002 gezielt staatlich gefördert. Dazu gehört z. B. die Möglichkeit, bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung zu zahlen. Ob diese Zahlungen auf Entgeltumwandlung beruhen oder ursprüngliche Arbeitgeberbeiträge sind, ist dabei nicht relevant. Ein Wegfall der Beitragsfreiheit der Entgeltumwandlung hätte deshalb wegen möglicher Ausweichreaktionen der Beteiligten auch nicht notwendigerweise Mehreinnahmen in Höhe der Beiträge auf das umgewandelte Entgelt zur Folge.

Die von den Fragestellern in der Vorbemerkung angesprochenen Verteilungswirkungen sind vor der Verlängerung der Entgeltumwandlung im Jahr 2007 unter anderem im Rahmen einer öffentlichen Anhörung ausführlich diskutiert worden. Im zuständigen Ausschuss des Deutschen Bundestages wurde auf dieser Basis mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass die Entgeltumwandlung wesentlich für den Erfolg beim Aufwuchs der Betriebsrentenansprüche in den letzten Jahren gewesen sei und die Verteilungswirkungen angesichts dessen vertretbar seien (vgl. auch Bundestagsdrucksache 16/6983). Die Bundesregierung hält auch weiterhin die Beitragsfreiheit für richtig und geboten. Es gilt, den positiven Trend bei der Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung nicht zu gefährden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen weiterhin motiviert werden, einen Teil ihres Lohns in Betriebsrentenanwartschaften umzuwandeln.

Frage Nr. 1:

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Beitragsausfälle durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung für die

- a) gesetzliche Rentenversicherung,
- b) gesetzliche Krankenversicherung,
- c) gesetzliche Pflegeversicherung sowie die
- d) Arbeitslosenversicherung

seit dem Jahr 2002 (bitte pro Jahr aufschlüsseln, absolut sowie anteilig bezogen auf die jeweiligen Beitragseinnahmen)?

Antwort:

Die Auswirkungen der Inanspruchnahme der beitragsfreien Entgeltumwandlung auf das Beitragsaufkommen können nur geschätzt werden, da nicht zu verbeitragende Lohnbestandteile in den Finanzstatistiken der Sozialversicherung nicht erfasst sind. Ausgehend von im Jahr 2007 geschätzten Beitragsausfällen im Bereich von 2 Mrd. Euro für die Sozialversicherung insgesamt (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung, Bundestagsdrucksache 16/6539) dürfte die jährliche Minderung des gesamten Aufkommens in der gesetzlichen Sozialversicherung mittlerweile rund 3 Mrd. Euro betragen. Die Aufteilung dieses Betrags auf die einzelnen Versicherungszweige richtet sich im Wesentlichen nach ihren Anteilen am Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz. Unter Berücksichtigung der aktuellen Beitragssätze ergibt dies folgende Anteile: 47 Prozent für die Rentenversicherung, 39 Prozent für die gesetzliche Krankenversicherung, 6 Prozent für die soziale Pflegeversicherung und 8 Prozent für die Arbeitslosenversicherung. Zu beachten ist, dass den Mindereinnahmen durch die Entgeltumwandlung Mehreinnahmen in der Zukunft (Besteuerung und Verbeitragung der Betriebsrenten in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung) gegenüberstehen.

Frage Nr. 2:

Trifft es zu, dass die beitragsfreie Entgeltumwandlung zu tendenziell höheren Beitragssätzen in der

- a) gesetzlichen Krankenversicherung,
- b) gesetzlichen Pflegeversicherung sowie der
- c) Arbeitslosenversicherung

führt, und teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Auswirkungen der beitragsfreien Entgeltumwandlung im Widerspruch zum Ziel der Bundesregierung steht, Beschäftigte und Unternehmen nicht durch höhere Sozialversicherungsbeiträge zu belasten (bitte erläutern)?

Antwort:

Unter sonst gleichen Bedingungen führt eine Minderung der beitragspflichtigen Lohn- und Gehaltssumme als Bemessungsgrundlage in einem beitragsfinanzierten System rein rechnerisch immer zu einem höheren Beitragssatz.

Tatsächlich ist die beitragspflichtige Lohn- und Gehaltssumme aber trotz Ausweitung der Entgeltumwandlung seit 2002 deutlich gestiegen. Die Beitragssätze zur Sozialversicherung insgesamt liegen aktuell um fast zwei Prozentpunkte unter dem Wert aus dem Jahr 2002, in der Arbeitslosenversicherung konnte der Beitragssatz gegenüber dem Jahr 2002 sogar von 6,5 Prozent auf 3,0 Prozent fast halbiert werden. Eine Mehrbelastung von Beschäftigten und Unternehmen in Folge der beitragsfreien Entgeltumwandlung ist nicht erkennbar.

Frage Nr. 3:

Welche Auswirkungen hat die beitragsfreie Entgeltumwandlung nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils auf die Beitragssatzentwicklung der

- a) gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) gesetzlichen Krankenversicherung,
- c) gesetzlichen Pflegeversicherung sowie der
- d) Arbeitslosenversicherung

seit dem Jahr 2002 gehabt?

Antwort:

Hypothetische Beitragssätze, die sich ohne die Möglichkeit der Entgeltumwandlung ergeben hätten, sind nicht bekannt. Entsprechende Berechnungen wären auch nicht belastbar, sondern rein spekulativ, da eine von der tatsächlichen Vergangenheitsentwicklung abweichende Realität mit entsprechenden Wechselwirkungen unterstellt würde.

Frage Nr. 4:

Welche Leistungsnachteile entstehen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die sich an der beitragsfreien Entgeltumwandlung beteiligen und in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert sind?

Frage Nr. 5:

Wie hoch wären die monetären Leistungseinbußen (in Euro und anteilig) eines im jeweiligen Versicherungszweig pflichtversicherten Beschäftigten bei einem theoretischen Leistungsfall je 100 Euro monatlich durchgängig umgewandeltes Bruttoentgelt im jeweiligen Bemessungszeitraum, getrennt nach Höhe des Einkommens (mindestens Durchschnittsverdiener, in Höhe der BBG der Krankenversicherung, in Höhe der BBG der Rentenversicherung und mindestens 1200 Euro oberhalb der BBG der Rentenversicherung) beim

- a) monatlichen Arbeitslosengeld (bitte für Fälle mit und ohne Kinder angeben),
- b) monatlichen Krankengeld,
- c) monatlichen Übergangsgeld,
- d) Elterngeld (ohne Besonderheiten wie Geschwisterbonus u. ä.),
- e) bei der Standardrente, wenn in heutigen Werten gerechnet über 45 Jahre durchgehend 100 Euro monatlich umgewandelt worden wären?

Frage Nr. 6:

Für welche weiteren Lohnersatzleistungen hat die beitragsfreie Entgeltumwandlung monetäre Leistungseinbußen zur Folge?

Antwort auf die Fragen Nr. 4 bis 6:

Berechnungen im Sinne der Frage Nr. 5 hätten keine vergleichende Aussagekraft, da sie eine Vielzahl zu treffender Annahmen erfordern würden, die weit über die in der Fragestellung getroffenen Fallunterscheidungen nach Höhe des Einkommens hinausgehen. Weitere notwendige Annahmen, insbesondere zur Haushaltszusammensetzung (alleinstehend, verheiratet, mit/ohne Kinder), hätten direkten Einfluss auf die Berechnung der monetären Leistungen. Ferner ist auch die steuerliche Behandlung des Arbeitsentgelts für

die Bemessung von Lohnersatzleistungen relevant. Die unterschiedlichen Regelungen zu den Anspruchsvoraussetzungen, zur Leistungsdauer und zur Leistungshöhe würden die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zusätzlich einschränken.

Soweit Sozialleistungen an die Höhe des individuellen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts anknüpfen, ergeben sich in der Regel begrenzte Einbußen bei der Leistungshöhe infolge einer Entgeltumwandlung. Diesen eventuellen Einbußen steht jedoch der durch die Entgeltumwandlung zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung hinzugewonnene Anspruch auf Alterssicherungsleistungen gegenüber. Für das Elterngeld ist zu beachten, dass durch die Entgeltumwandlung im Bezugszeitraum in der Regel weniger Einkommen auf das Elterngeld angerechnet wird, sodass das Elterngeld höher ausfallen kann.

Frage Nr. 7:

Stimmt die Bundesregierung der Aussage zu, dass die beitragsfreie Entgeltumwandlung dazu führt, dass alle Rentenansprüche und -anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung geringer ausfallen, als es bei der Beitragspflicht der Entgeltumwandlung der Fall wäre, und wenn ja, gilt dies ebenfalls

- a) unabhängig davon, ob die betreffenden Versicherten und Rentnerinnen und Rentner selbst Entgelt umgewandelt haben oder nicht,
- b) unabhängig davon, ob die Renten und Rentenanwartschaften aufgrund einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, freiwilliger Beitragszahlungen, Zeiten der Kindererziehung, Pflege oder anderen Tatbeständen entstanden sind (bitte erläutern)?

Antwort:

Eine Auswirkung der Entgeltumwandlung auf die Rentenhöhe erfolgt über zwei Wirkungsmechanismen. Zum einen erhalten Versicherte, die ihr Entgelt umwandeln, individuell geringere Anwartschaften in Entgeltpunkten, da weniger Lohn verarbeitet wird. Diesen geringeren Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung stehen gleichzeitig aber deutlich höhere Anwartschaften in der betrieblichen Altersvorsorge entgegen. Dieser Zusammenhang entspricht der maßgeblichen Intention der Regelung. Zum anderen wirkt die Entgeltumwandlung, wie im damaligen Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 16/6539) beschrieben, auch indirekt in geringem Umfang über die Rentenanpassungsformel auf den für die Bewertung aller Rentenanwartschaften maßgeblichen aktuellen Rentenwert. Diese Wirkungen sind im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens ausführlich diskutiert worden. Sie sind nach Auffassung der Bundesregierung, in Abwägung zu den gewichtigeren Vorteilen der Regelung, auch nach wie vor vertretbar.

Frage Nr. 8:

Wie wird die Bundesregierung dafür Sorge tragen, dass etwa gesellschaftlich anerkannte Leistungen im Rentenrecht, wie Kindererziehung oder Pflege, durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung nicht entwertet werden (bitte begründen)?

Antwort:

Zeiten der Kindererziehung und der Pflege erfahren gesellschaftlich eine hohe Anerkennung, die sich auch im Rentenrecht durch eine besondere Berücksichtigung dieser Zeiten niederschlägt. Die rentenrechtlichen Leistungen für Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege stehen in keinem spezifischen Zusammenhang mit der Entgeltumwandlung.

Frage Nr. 9:

Wie groß wäre der rentenmindernde Effekt, wenn 25, 50, 75 oder 100 Prozent der beitragspflichtigen Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung 4 Prozent ihres Bruttoentgelts umwandeln würden (bitte auf Basis der aktuellsten verfügbaren Zahlen)?

Frage Nr. 10:

Wie hoch wären jeweils die Beitragsausfälle für die

- a) gesetzliche Rentenversicherung,
- b) gesetzliche Krankenversicherung und
- c) Arbeitslosenversicherung,

wenn 25, 50, 75 oder 100 Prozent der beitragspflichtigen Versicherten 4 Prozent ihres Bruttoentgelts umwandeln würden (bitte auf Basis der aktuellsten verfügbaren Zahlen)?

Antwort zu den Fragen Nr. 9 und 10:

Der Bundesregierung liegen zu diesen rein hypothetischen Sachverhalten keine belastbaren Berechnungen vor.

Frage Nr. 11:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass sich Versicherte, die sich an der beitragsfreien Entgeltumwandlung beteiligen, aufgrund des Sachleistungsprinzips in der Kranken- und Pflegeversicherung, wonach die Leistungen für die/den Versicherte/n unabhängig davon gewährt werden, in welcher Höhe zuvor Beiträge entrichtet wurden, sich tendenziell gegenüber Versicherten besserstellen, die kein beitragspflichtiges Entgelt umwandeln können oder dürfen (bitte erläutern)?

Antwort:

Soweit im Alter Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung bezogen werden, sind auf diese als Einnahmen, die auf das frühere Beschäftigungsverhältnis zurückzuführen sind (Versorgungsbezüge), Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und zur Pflegeversicherung zu entrichten. Die Beiträge sind in voller Höhe vom Mitglied zu tragen. Eine Besserstellung im Sinne der Fragestellung ist deshalb in einer Gesamtbetrachtung nicht gegeben.

Frage Nr. 12:

Teilt die Bundesregierung die Aussage, dass Versicherte, die zwar Entgelt umwandeln, deren Einkommen jedoch oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, trotz beitragsfreier Entgeltumwandlung zwar den Höchstbeitrag entrichten, aber faktisch nicht von der Beitragsfreiheit profitieren, aber dennoch eine geringere Bewertung ihrer Rentenanwartschaften und -ansprüche hinnehmen müssen (bitte erläutern)?

Antwort:

Soweit mit der Frage die Ermittlung der Entgeltpunkte für Beitragszeiten angesprochen ist, ändert sich die Höhe der Entgeltpunkte, durch Umwandlung von Entgelt ausschließlich oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze, nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 7 verwiesen.

Frage Nr. 13:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die beitragsfreie Entgeltumwandlung im Rahmen der bAV schon deshalb keine allgemeingültige Kompensation für das sinkende Leistungsniveau in der gesetzlichen Rentenversicherung sein kann, weil eine gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung analoge Absicherung bei Invalidität oder Tod durch die bAV nicht zwingend vorgeschrieben ist (bitte erläutern)?

Antwort:

Ob und inwieweit eine betriebliche Altersversorgung das gleiche Leistungsspektrum abdeckt wie die gesetzliche Rentenversicherung, lässt sich nicht allgemein beantworten. Die Entscheidung, Entgelt zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung umzuwandeln, sollte immer auch im Kontext des konkreten Versorgungsangebotes erfolgen.

Frage Nr. 14:

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung auch Versicherte mit Erwerbsminderungsrenten betroffen sind, weil aufgrund der individuellen rentenrechtlichen Bewertung die für die Höhe der Erwerbsminderungsrente maßgebenden Zurechnungszeiten bis zum 62. Lebensjahr begrenzt sind und diese somit insbesondere für jene Versicherten deutlich geringer ausfallen, die zuvor Teile ihres Entgelts beitragsfrei umgewandelt haben und dadurch nicht nur deutlich höhere Anwartschaften in der bAV erwerben müssten, sondern gegen das Invaliditätsrisiko in der bAV abgesichert sein müssten, um die ansonsten niedrigere Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kompensieren zu können (bitte erläutern)?

Antwort:

Die in der Antwort auf Frage Nr. 7 beschriebenen Effekte gelten grundsätzlich für alle Versicherten. Erwerbsminderungsrentner sind hierbei nicht in besonderem Maße betroffen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 13 verwiesen.

Frage Nr. 15:

Trifft es zu, dass sich durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung die Einkommensungleichheit im Alter weiter verstärkt, da gerade diejenigen, die aufgrund ihres höheren Arbeitsentgelts vergleichsweise hohe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erwerben, auch die beitragsfreie Entgeltumwandlung stärker nutzen (bitte erläutern)?

Antwort:

Höhe und Verteilung der Einkünfte im Alter sind durch eine Vielzahl von Faktoren bedingt, so dass sich ein isolierter Einfluss der Entgeltumwandlung und der daraus im Alter fließenden Einkünfte nicht eindeutig bestimmen lässt. Soweit durch vergleichsweise hohe Einkommen in der Erwerbsphase vergleichsweise größere finanzielle Spielräume für zusätzliche Altersvorsorge gegeben sind, hängt deren Nutzung nicht von der Option der Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung ab.

Frage Nr. 16:

Trifft es zu, dass sich durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung die Arbeitskosten der Arbeitgeber um ca. 20 Prozent auf den durch die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer umgewandelten Entgeltbetrag (bis zur BGG) verringern?

Wenn ja,

- a) trifft es zu, dass die zu entrichtenden Beiträge der Arbeitgeber an die Sozialversicherung Bestandteil des Arbeitsentgelts der Beschäftigten sind (s.o.),
- b) und wie bewertet die Bundesregierung die häufig statt findende Nicht-Weitergabe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge an die Beschäftigten (Weber/Beck „Entgeltumwandlung in Deutschland: Eine Analyse auf Basis der Verdienststrukturerhebung“ in Betriebliche Altersversorgung 7/2014, Seite 601; bitte erläutern)?

Frage Nr. 17:

Wieso hat die Bundesregierung bisher darauf verzichtet, die Arbeitgeber gesetzlich dazu zu verpflichten, die eingesparten Sozialbeiträge auf den Umwandlungsbetrags der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers an diese/n weiterzugeben (bitte erläutern)?

Antwort auf die Fragen Nr. 16 und 17:

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, ist es für die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der betrieblichen Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung nicht relevant, ob diese Zahlungen auf Entgeltumwandlung beruhen oder Arbeitgeberbeiträge sind.

Arbeitgeber sind verpflichtet, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Beitrag zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung) abzuführen. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag besteht aus dem Arbeitgeber- und dem Arbeitnehmeranteil. Sozialversicherungsrechtlich gehört der Arbeitnehmeranteil zum Arbeitsentgelt der Beschäftigten, nicht aber der Arbeitgeberanteil.

Die Verpflichtung zur Weitergabe des ersparten Anteils wäre daher eine Verpflichtung zu einem Arbeitgeberzuschuss. Gegen eine solche allgemeine, gesetzliche Verpflichtung sprechen weiterhin gute Argumente. Eine verbindliche finanzielle Beteiligung der Unternehmen an der betrieblichen Altersversorgung war und ist tarifliches Kerngeschäft. Es besteht keine Veranlassung, hier gesetzgeberisch einzugreifen.

Mit dem Anspruch auf Entgeltumwandlung gehen Belastungen für die Arbeitgeber einher, die dem eingesparten Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsbeiträgen gegenüber stehen. So muss die Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber verwaltungsmäßig abgewickelt werden. Außerdem müssen die Arbeitgeber für die Erfüllung der zugesagten Betriebsrente einstehen bzw. haften (§ 1 Absatz 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes).

Gegen einen verbindlichen Arbeitgeberzuschuss spricht zudem, dass damit das Interesse vieler, insbesondere auch kleiner Arbeitgeber an der betrieblichen Altersversorgung verloren gehen und dem angestrebten weiteren Auf- und Ausbau der betrieblichen Altersversorgung auf freiwilliger Grundlage geschadet werden könnte.

Nicht zuletzt ist zu bedenken, dass ein auf Jahrzehnte angelegter Prozess, wie der Aufbau einer Betriebsrente, auf Planungssicherheit angewiesen ist. Diese ginge verloren, wenn ein seit mittlerweile fast 40 Jahren bestehender zentraler Bestandteil des Förderrechts der betrieblichen Altersversorgung geändert würde.

Frage Nr. 18:

Wie hoch ist der Anteil der Arbeitgeber von Beschäftigten, die die eingesparten Sozialbeiträge nicht an ihre Beschäftigten weitergegeben haben (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002, 2005, 2008, 2010 sowie 2012)?

Frage Nr. 19:

Wie hoch ist der Gesamtbetrag der von den Arbeitgebern eingesparten Sozialbeiträge, die sie nicht an ihre Beschäftigten weitergegeben haben (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002, 2005, 2008, 2010 sowie 2012)?

Frage Nr. 20:

Wie hoch ist der Anteil der Arbeitgeber, die die gesamten eingesparten Sozialbeiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) auf den Umwandlungsbetrag an die Beschäftigten weitergegeben haben (bitte aufschlüsseln für die Jahre 2002, 2005, 2008, 2010 sowie 2012)?

Antwort auf die Fragen Nr. 18 bis 20:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 21:

Warum hat die Bundesregierung bisher darauf verzichtet dafür zu sorgen, dass sich die Arbeitgeber paritätisch an der Finanzierung der Beiträge der Beschäftigten zur Kranken- und Pflegeversicherung, die auf den Rentenzahlbetrag aus der bAV in der Auszahlungsphase zu zahlen sind, beteiligen (bitte begründen)?

Antwort:

Ausschlaggebender Grund dafür ist, dass das Arbeitsrechtsverhältnis als Grundlage der betrieblichen Altersversorgung spätestens im Verrentungszeitpunkt endet. Die betrieblichen Altersversorgungsleistungen sind zu diesem Zeitpunkt als „Bruttoleistungen“ kalkuliert. Würde man den Arbeitgebern eine paritätische Beteiligung auch an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ihrer ehemaligen Beschäftigten auferlegen, müssten die Betriebsrenten entsprechend anders kalkuliert werden.

Frage Nr. 22:

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Steuerausfälle inklusive Solidaritätszuschlag durch die beitragsfreie Entgeltumwandlung seit dem Jahr 2002 (bitte pro Jahr aufschlüsseln)? Wie verteilen sich diese Steuerausfälle auf den Bund und die einzelnen Bundesländer (bitte für vor und nach dem Länderfinanzausgleich angeben)?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage Nr. 23:

Wie hoch wären die steuerlichen Vorteile (alle Werte auf Basis des Jahres 2014), die durch die abgabenfreie Entgeltumwandlung aufgrund des tendenziell niedrigeren (Grenz-)Steuersatzes in der Bezugsphase im Vergleich zur Ansparphase bei einer versicherten Person nach 45 Beitragsjahren,

- a) mit einem halben Durchschnittsverdienst im Vergleich zur selben Person in der Rentenphase,
- b) mit einem Durchschnittsverdienst im Vergleich zur selben Person in der Rentenphase,
- c) mit einem doppelten Durchschnittsverdienst im Vergleich zur selben Person in der Rentenphase

entstehen, und wie ändern sich diese Werte, wenn unterstellt würde, dass im Jahr 2014 bereits 100 Prozent der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei und 100 Prozent der Rente steuerpflichtig wären?

Antwort:

Ob und ggf. in welcher Höhe tatsächlich steuerliche Vorteile eintreten, hängt von einer Vielzahl von unbekanntem Faktoren (u. a. Steuertarif in der Auszahlungsphase, Sonderausgaben, Familienstand, Höhe der Einkünfte insgesamt in der Anspar- und Auszahlungsphase) ab.

Frage Nr. 24:

Welche Studien bzw. aktuellen Studien und Untersuchungen sind der Bundesregierung bekannt, die die Auswirkungen der abgabenfreien Entgeltumwandlung nach § 3 Ziffer 63 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) und § 1 Abs. 1 Ziffer 4 und 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) auf die einzelnen Zweige der Sozialversicherung, die Steuerausfälle des Bundes sowie die Verteilungswirkung untersuchen?

Antwort:

Der Bundesregierung sind keine aktuellen und umfassenden Studien und Untersuchungen, die die Auswirkungen der Entgeltumwandlung auf einzelne Zweige der Sozialversicherung, Steuerausfälle des Bundes sowie die Verteilungswirkung untersuchen, bekannt. Die aktuellste und detaillierteste veröffentlichte Datengrundlage zur Entgeltumwandlung ist die Verdienststrukturerhebung 2010 des Statistischen Bundesamtes, welche jedoch keine Daten zu den in der Fragestellung angesprochenen Auswirkungen beinhaltet. Eine auf der Verdienststrukturerhebung 2010 basierende Analyse haben Mitarbeiter des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht (Thomas Weber / Martin Beck, Entgeltumwandlung in Deutschland: Eine Analyse auf Basis der Verdienststrukturerhebung 2010, in: Betriebliche Altersversorgung, 69. Jg./2014, S. 600 ff., sowie in: Wirtschaft und Statistik 1/2015, S. 56 ff.).

Frage Nr. 25:

Wann ist mit ersten Zwischenergebnissen bzw. Endergebnissen sowie einer Veröffentlichung der Studie „Optimierungsmöglichkeiten bei bestehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Förderregelungen der betrieblichen Altersversorgung“ durch das Bundesministerium der Finanzen zu rechnen (bitte geplanten bzw. voraussichtlichen Veröffentlichungstermin nennen)?

Antwort:

Die Vergabe des Forschungsauftrags ist am 22. Dezember 2014 erfolgt. Die Laufzeit soll ca. 12 Monate betragen. Dementsprechend ist die Fertigstellung des Abschlussberichts bis zum Jahresende 2015 vorgesehen. Die Veröffentlichung dieses Berichts soll anschließend zeitnah erfolgen.

Frage Nr. 26:

Trifft es zu, dass der Fokus der Studie im Wesentlichen darauf abzielt, durch steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen den Verbreitungsgrad gerade bei der Personengruppe der Geringverdienenden und der weniger gut ausgebildeten Beschäftigten deutlich zu erhöhen, zugleich aber die Fragen zum Komplex der Verteilungswirkung der abgabenfreien Entgeltumwandlung sowie deren Auswirkungen auf die Sozialversicherung sowie die Finanzen des Bundes unberührt lässt (bitte erläutern)?

Antwort:

Im Fokus des Forschungsauftrags stehen steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hemmnisse sowie Optimierungsmöglichkeiten, um den Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung zu steigern. Untersucht werden sollen dabei die bestehenden Förderregelungen für die über umgewandelte Bruttoentgelte finanzierte betriebliche Altersversorgung ebenso wie für die vom Arbeitgeber finanzierte. Folgende Fragen sollen u.a. untersucht werden:

- Wie können die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die betriebliche Altersversorgung im Bereich der KMU - möglichst für die öffentlichen Haushalte aufkommensneutral - effektiver gestaltet werden?
- Kann der Verbreitungsgrad der betrieblichen Altersversorgung bei Geringverdienern oder weniger gut ausgebildeten Arbeitnehmern durch eine Änderung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Rahmenbedingungen erhöht werden (Unternehmersicht – Arbeitnehmersicht)?

Neben konkreten Vorschlägen, durch welche steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Maßnahmen die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung deutlich erhöht werden könnte, wird der Endbericht auch eine Abschätzung möglicher Auswirkungen auf das Steueraufkommen und das Beitragsaufkommen in der Sozialversicherung enthalten.

Frage Nr. 27:

Wie hoch sind die Kosten für die an den Lehrstuhlinhaber für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Würzburg, Prof Dr. Dirk Kiesewetter, vergebene Studie?

Antwort:

Der vorliegende Forschungsauftrag wurde als Ergebnis einer wettbewerblichen Ausschreibung an die Universität Würzburg vergeben. Solche Aufträge beinhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und somit schutzwürdige Informationen. Angaben über die Kosten von Einzelaufträgen werden daher grundsätzlich nicht ungeschützt weitergegeben. Es bestünde aber die Möglichkeit, diese Angabe der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zuzuleiten, so dass dort die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben wäre.